



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07. August 2025

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
- Dezernate 20 -

Aktenzeichen 534-26.15.01-
000024-2025-0004114
bei Antwort bitte angeben

Versand ausschließlich per E-Mail

MR Moritz Günnel
Telefon 0211 837-2371
Telefax 0211 837-2200
moritz.guennel@mkjfgfi.nrw.de

Obligatorische Anschlussversicherung gem. § 188 Abs. 4 SGB V bei Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und sich im Grundleistungsbezug gemäß § 3 AsylbLG befinden, schließt sich nach Ende einer vorübergehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) bei erneutem Bezug von Grundleistungen nach dem AsylbLG die sogenannte obligatorische Anschlussversicherung gemäß § 188 Abs. 4 SGB V an. Ein Austritt des Asylbewerberleistungsberechtigten aus dieser Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB V ist nicht möglich, da ein Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall regelmäßig nicht nachgewiesen werden kann. Aus demselben Grund greift auch der Ausschlussstatbestand des § 188 Abs. 4 S. 3 Var. 2 SGB V nicht.

Dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nicht nachgewiesen werden kann, folgt aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.03.2022 (Az. B 1 KR 30/20 R), wonach die Vorschrift des § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V, der zufolge bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG eine Absicherung im Krankheitsfall bereits dann vorliegt, wenn ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG dem Grunde nach besteht, nicht entsprechend im Rahmen des § 188 Abs. 4 S. 3 SGB V anzuwenden sei, weil beide

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Vorschriften entgegenstehende Regelungszwecke verfolgten und keine planwidrige Regelungslücke bestehe. Im Ergebnis schulden betroffene Leistungsberechtigte ihrer Gesetzlichen Krankenkasse die entsprechenden Versicherungsbeiträge.

Vor diesem Hintergrund sind Versicherungsbeiträge im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, soweit es sich nicht um Personen handelt, die nach 36 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet über Leistungsansprüche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII verfügen.

Bitte händigen Sie den Betroffenen gegebenenfalls eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Krankenversicherung aus, die die Mittellosigkeit bestätigt, sodass lediglich der Mindestbeitrag durch die Krankenkasse festgesetzt wird.

Im Auftrag
gez.

Günnel